

Mit Rücksicht auf die allgemeine Fristverlängerung für die Erfüllung der vorbezeichneten Anzeigepflichten und insbesondere die Verlängerung der Steueramnestiefrist bis zum 16. September 1931 wird auch die Frist für die Abgabe der Vermögenserklärung 1931 allgemein bis zu diesem Zeitpunkt verlängert.

Wer bis zum Ablauf des 16. September 1931 das am 1. Januar d. J. vorhandene steuerpflichtige Vermögen einer bestehenden Rechtspflicht zuwider nicht anzeigt, unterliegt schwerer Bestrafung. Dies gilt also nicht für früher vorhandenes, jedoch bis zum 1. Januar d. J. verlorenes Vermögen.

Endlich ist im Rahmen der neuen Verordnung die Steueramnestie neu geregelt worden. Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit ist die Anzeige bisher nicht angegebener steuerpflichtiger Werte (Vermögen, Einkommen, Gewerbeertrag, Gewerbetätigkeit, Umsatz, Erbschaft- und Schenkungsteuerpflichtige Erwerbe) innerhalb der Amnestiefrist, d. i. vom 18. Juli bis 16. September 1931. Die Amnestie bezieht sich also sowohl auf vorläufige wie fahrlässige Steuerzuwiderhandlungen, die nach dem 31. Dezember 1927 begangen worden sind. Durch eine solche Anzeige wird Amnestie zugleich auch für die vor dem 1. Januar 1928 liegenden Steuerabschnitte erlangt. Ohne Anzeige treten die Wirkungen der Amnestie ein, wenn steuerpflichtige Werte zwar nicht vor dem 1. Januar 1928, aber später richtig angegeben worden sind.

Der Umfang der Steueramnestie besteht in völliger Straffreiheit, auch von Disziplinar- und Ordnungsstrafen, selbst dann, wenn Nachzahlungen zu leisten sind. Diese Straffreiheit geht weiter als die durch § 410 AO. für tätige Reue vorgesehene Straffreiheit.

Außerdem ist das Ausmaß der Nachzahlungsfreiheit gegenüber der alten Verordnung dahin erweitert worden, daß jetzt auch Umsatzsteuernachzahlungen sowie Nachzahlungen auf Erbschaft- und Schenkungsteuer für die Zeit bis zum 1. Januar 1930 entfallen. Ist also damit berechtigten Wünschen Rechnung getragen worden, so leider nicht bezüglich der Einkommen- und Körperschaftsteuernachzahlungen für 1930. Insofern sind die Steuerpflichtigen doch gezwungen, den Nachweis zu führen, daß nicht deklariertes Einkommen schon vor 1930 entstanden ist.

Die Wirkungen der Amnestie treten nicht ein, wenn

- die Anzeige nicht innerhalb der Amnestiefrist erstattet worden ist,
- wenn die Anzeige sich nur auf einen Teil der nicht angegebenen Werte erstreckt,
- insoweit, als dem Steuerpflichtigen vor dem 18. Juli 1931 eröffnet worden ist, daß die Steuerbehörde Kenntnis von den bisher nicht angegebenen Werten hat. Es läuft also niemand mehr Gefahr, bei Erstattung der Anzeige plötzlich vom Finanzamt die Mitteilung zu erhalten, es sei bereits ein Strafverfahren eingeleitet, von dem nur der Pflichtige bisher keine Kenntnis hatte.

Bemerkenswert ist schließlich noch die wesentliche Einschränkung der Denunziationspflicht, die jetzt nur noch für Behörden und Beamte besteht, soweit diese dienstlich Kenntnis von Steuerzuwiderhandlungen erhalten. Dagegen ist bedauerlicherweise trotz verschiedener Anregungen der Rechtsirrtum als Strafausschließungsgrund nicht aufgenommen worden.

Unberührt von dieser Neuregelung bleibt aus der alten Verordnung vom 18. Juli 1931 der Abschnitt über die Anzeigepflicht für Devisen, die jedoch nach der Auffassung des Reichsfinanzministeriums nur insoweit besteht, als die Devisen nicht bereits in der Vermögenserklärung per 1. Januar 1931 berücksichtigt worden sind.

Die Hoffnungen auf Beseitigung der ungewöhnlich hohen Verzugszuschläge von 5 Prozent für jeden angefangenen halben Monat haben sich leider nicht erfüllt, denn nach einer Mitteilung des Reichsfinanzministers ist mit der Aufhebung dieser Zuschläge vorläufig nicht zu rechnen (s. dazu die Mitteilung in Nr. 202).

Verlag und Wirtschaftskrise.

Zugleich Entgegnung und Auswertung des Artikels »Wahrheit über die Lage des deutschen Sortiments« im Börsenblatt Nr. 198.

Der Verlag ist gezwungen, auf lange Sicht zu disponieren. So wird das Verlagsprogramm oft auf Jahre im voraus festgesetzt und systematisch durchgeführt. Auch der zum Pessimismus neigende Verleger — und wer glaubt heute noch an himmelstürmende Schlager — wird seine Verlagspläne auf einen gewissen Auftrags- und Zahlungseingang stützen. Produktionseinschränkung bedeutet nicht Produktionseinstellung, darf es auch nicht sein, soll nicht das Verlagsgefüge dauernden Schaden nehmen.

Und nun plötzlich in stiller Sommerszeit eine Wirtschaftskatastrophe, die ein nie erreichtes Ausmaß angenommen hat und leider aller Voraussicht nach auch nicht so schnell wieder zu beheben sein wird. Nun ist für den Verlag jedoch die Vorarbeit für dieses oder jenes Verlagswerk schon so weit vorgeschritten, daß er nicht mehr abbrechen und stoppen kann. Und ehrlich gesprochen, er will es vielleicht auch nicht, denn volkswirtschaftliches Denken jagt dem Verleger, daß ein derartiger Weg der Arbeitseinstellung, von der Gesamtheit des Volkes beschritten, zur Wirtschaftsauslösung führen muß. Das Räderwerk des deutschen Wirtschaftskörpers bringt durch Nichtfunktion eines winzigen Teils das ganze Gefüge zum Stillstand.

Nicht Arbeitseinschränkung, sondern Arbeitsbelebung ist zu erstreben. Will der Verlag in Verfolg solcher Gedankengänge bei vorsichtigster Produktionsbemessung mithin weiter bestehen und weiter schaffen, so muß er unbedingt auch auf seine bisherigen Geschäftskunden, die Sortimentler, rechnen können. Von dieser Seite aber wird ihm die Antwort, daß er am Verzagen ist, da ihm seine Kunden — Käufer wie Zahler — ausbleiben.

Leider ist diese Behauptung Wahrheit, eine sehr bittere Wahrheit, die es dem Verlag glaubhaft macht, wenn Lagereinkäufe und Partiestellungen des Sortiments nicht getätigt werden. Der Sortimentler muß wohl oder übel stoppen, soll er nicht über kurz oder lang illiquid werden.

Aber muß die Not des Sortimentlers nicht auch die Wirtschaftskrise des Verlegers vergrößern? Zu leicht ist der Sortimentler mit Anklagen gegen den harten Verlag zur Hand, der rückhaltlos Forderungen einziehen will in Zeiten, da dem Sortiment äußerste Entbehrungen auferlegt werden. Bedenkt der Sortimentler nicht auch die Not des Verlags?

Es ist Notzeit! Deshalb ist es in dieser kritischen Periode nicht streitbar, was der Sortimentler oder was der Verleger an Entgegenkommen zeigen soll, sondern es heißt hier, unverzüglich, ohne den geringsten Zeitverlust, gemeinsam zu handeln: der Absatz muß erlärmt werden, schwer errungene Absatzgebiete müssen gehalten werden, es darf kein Kunde verloren gehen. Geistige Not eines Volkes ist für den Bestand ebenso bedeutsam wie Leibesnot, deutsches Volkstum aber geht bei Nichtbeachtung kultureller Werte schneller zugrunde als durch Entbehrungen äußerer Art. Und hier muß der deutsche Buchhandel als Träger deutschen Kulturgutes Kämpfer und Trutz sein, daß der Materialismus nicht deutsche Art und deutsches Wesen vernichtet. Es geht letzten Endes nicht nur um die Existenz eines Berufsstandes, es handelt sich um das Wohl und Wehe eines großen Volkes.

Berufsgenossen! In solcher Not heißt es zusammenstehen, alle kleinen Zänkereien und Verärgerungen beiseiteschieben, einzustehen füreinander und zu ringen miteinander.

Und die Wege?

Herr Hermann verweist auf den guten Willen. Auch ein Pfennig-Betrag bedeutet hier Erkenntnis, zeigt besser als eine durch viele Briefe erzwungene Zahlung, daß der Sortimentler arbeitet und daß er weiter schaffen will. Gewiß werden große Lagereinkäufe vorerst nicht möglich sein, dennoch darf es nicht soweit führen, daß der Sortimentler nur noch das bestellt, was Verlagswerbung bereits für ihn verkauft hat. Die Verpflichtungen des Verlags sind doch erheblich größer und lassen sich nicht plötzlich abdroffeln, deshalb darf der Sortimentler niemals